



Brüssel, den 15. September 2023
(OR. en)

12934/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0096(NLE)**

ENV 991
CLIMA 400
ENER 493
IND 468
COMPET 874
MI 743
ECOFIN 874
TRANS 351
AELE 26
CH 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 10315/23 + ADD 1

Nr. Komm.dok.: 8447/23 + ADD 1

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderungen des Anhangs I und die Präzisierung in Anhang IV des Abkommens zu vertreten ist
– Annahme

1. Am 10. November 2017 hat der Rat den Beschluss (EU) 2017/2240 des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen¹ angenommen. Das Abkommen wurde am 23. November 2017 unterzeichnet.

¹ ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 1.

2. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2018/219 des Rates² geschlossen und trat am 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Nach Artikel 12 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt, der für die Umsetzung des Abkommens zuständig ist. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss die Anhänge des Abkommens ändern.
4. Zur Herstellung der Kohärenz mit den Rechtsvorschriften, die seit Beginn des neuen Handelszeitraums am 1. Januar 2021 für die Emissionshandelssysteme der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelten, sollten die Anhänge I und IV des Abkommens geändert werden. Da die Anhänge für die Union verbindlich sein werden, ist es daher zweckmäßig, den im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung dieser Anhänge zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
5. Die Kommission hat am 17. April 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge I und IV des Abkommens zu vertreten ist³, unterbreitet.
6. Nach Prüfung des Kommissionsvorschlags durch die Gruppe „Umwelt“ in ihrer Sitzung vom 26. Mai 2023 hat der Vorsitz einen Kompromissvorschlag ausgearbeitet, der am 14. Juni 2023 im Anschluss an ein informelles Verfahren der stillschweigenden Zustimmung⁴ von der Gruppe „Umwelt“ angenommen wurde.

² ABl. L 43 vom 16.2.2018, S. 1.

³ Dok. 8447/23 + ADD 1.

⁴ Dok. 10315/23 + ADD 1.

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Änderung der Anhänge I und IV des Abkommens zu vertreten ist, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung⁵ auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
 8. Der Wortlaut des Ratsbeschlusses wird dem Europäischen Parlament im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AEUV zur Kenntnisnahme übermittelt.
-

⁵ Dok. 10766/23 + ADD 1.